

RoHS Konformitätsbestätigung

Richtlinie 2011/65/EU in der durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 geänderten Fassung

Stand 27. August 2026

Die GGT Gleitlager AG bestätigt hiermit, dass die von uns als **RoHS konform** gekennzeichneten Produkte die jeweils anwendbaren Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro und Elektronikgeräten (RoHS) in der durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 geänderten Fassung erfüllen.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen, Spezifikationen und Erklärungen unserer Lieferanten und Hersteller werden die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU festgelegten maximal zulässigen Konzentrationswerte der beschränkten Stoffe in keinem homogenen Werkstoff der betreffenden Produkte überschritten, sofern keine gemäss RoHS Richtlinie zulässige Ausnahme zur Anwendung kommt.

Für die beschränkten Stoffe gelten folgende maximal zulässigen Konzentrationswerte bezogen auf den jeweiligen homogenen Werkstoff:

• Blei (Pb)	0,1 %
• Quecksilber (Hg)	0,1 %
• Cadmium (Cd)	0,01 %
• Chrom sechswertig (Cr6+)	0,1 %
• polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 %
• polybromierte Diphenylethere (PBDE)	0,1 %
• Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1 %
• Butylbenzylphthalat (BBzP)	0,1 %
• Dibutylphthalat (DBP)	0,1 %
• Diisobutylphthalat (DIBP)	0,1 %

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 wurde die Liste der beschränkten Stoffe um DEHP, BBP, DBP und DIBP erweitert. Die entsprechenden Beschränkungen gelten grundsätzlich seit dem **22. Juli 2019**. Für Medizinprodukte einschliesslich In vitro Diagnostika sowie für Überwachungs und Kontrollinstrumente einschliesslich industrieller Überwachungs und Kontrollinstrumente gelten die entsprechenden Beschränkungen seit dem **22. Juli 2021**.

Diese Bestätigung gilt ausschliesslich für Produkte, welche von der GGT Gleitlager AG als RoHS konform gekennzeichnet oder entsprechend bestätigt werden.

Unsere Beurteilung basiert auf den uns von unseren Lieferanten und Herstellern zur Verfügung gestellten Informationen, Spezifikationen und Erklärungen sowie auf unseren Kenntnissen über die bei den betreffenden Produkten eingesetzten Werkstoffe. Eine routinemässige chemische Analyse jedes einzelnen Produktes oder jeder einzelnen Charge zur Überprüfung der vorgenannten Stoffgrenzwerte wird von uns nicht durchgeführt.

Obwohl uns keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Angaben unserer Lieferanten und Hersteller unzutreffend sind, kann eine unbeabsichtigte Verunreinigung aufgrund von Umständen ausserhalb unseres Einfluss und Kontrollbereichs nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Diese Bestätigung wird nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der uns zum oben genannten Zeitpunkt vorliegenden Informationen ausgestellt.

Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

GGT Gleitlager AG

Küssnacht am Rigi, den 27.08.2026/BM